

Merkblatt 14.244 W

Handwerksleistungen in privaten Haushalten

0 Vorbemerkung

Die Absetzbarkeit aller handwerklichen Leistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen für die eigene Wohnung wird aktuell erleichtert.

Das Gesetz zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung führt zu einer spürbaren Verbesserung der Rahmenbedingungen für die konjunkturelle Entwicklung. Ein Bestandteil dieses Gesamtkonzeptes ist die Förderung von mehr Beschäftigungsmöglichkeiten in privaten Haushalten und die Förderung kleinerer und mittelständischer Unternehmer. So können mit Wirkung vom 01.01.2006 handwerkliche Leistungen in privaten Haushalten zur Renovierung, Erhaltung und Modernisierung von eigengenutzten Wohnungen in einem gewissen Umfang steuerlich berücksichtigt werden.

1 Was wird gefördert?

Begünstigt sind alle handwerklichen Leistungen für Renovierungs- Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die von Mietern oder Eigentümern für die zu eigenen Wohnzwecken genutzte inländische Wohnung in Auftrag gegeben werden. Hierunter sind vor allem laufende Kosten für Instandhaltung und Instandsetzung der Wohnung, also insbesondere Reparaturaufwand, Pflege- und Wartungskosten zu verstehen, wie z. B.

- Das Streichen und Tapezieren von Innenwänden,
- die Modernisierung des Badezimmers,
- die Beseitigung kleinerer Schäden, die Erneuerung des Bodenbelags
- oder auch die Erneuerung von Fenstern
- oder der Heizungsanlage.

Hierunter fallen auch Aufwendungen für Leistungen auf dem Grundstück, z. B.

- Garten- und Wegebauarbeiten.

Begünstigt sind die Aufwendungen für den Arbeitslohn der Handwerksleistung einschließlich des hierauf entfallenden Anteils der Mehrwertsteuer, jedoch nicht die Materialkosten.

2 Was wird nicht gefördert?

Aufwendungen, für die nach anderen Vorschriften des Einkommensteuergesetzes ein vorrangiger Abzug möglich ist, wie z. B.

- als Betriebsausgaben,
- Werbungskosten
- Sonderausgaben
- oder außergewöhnliche Belastungen.

Ebenfalls ausgeschlossen sind Aufwendungen für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse im Sinne des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch.

3 In welcher Höhe wird gefördert?

Die tarifliche Einkommensteuer, vermindert um gegebenenfalls weitere Steuerermäßigungen, ermäßigt sich auf Antrag um 20 % der Aufwendungen für den Arbeitslohn, maximal um jährlich 600 EUR pro Haushalt.

4 Unter welchen Voraussetzungen wird gefördert:

Eine Förderung kommt nur in Betracht, wenn

- die Rechnung den Arbeitslohn und die Mehrwertsteuer getrennt ausweist,
- der Nachweis der Zahlung auf das Konto des Leistungserbringers durch einen Beleg des Kreditinstituts erfolgt und
- für die Aufwendungen keine Steuerermäßigung für eine geringfügige Beschäftigung im Sinne des § 35a Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes in Anspruch genommen wird.

5 Ab wann wird gefördert?

Die Förderung wird nur für Leistungen und darauf entfallende Zahlungen gewährt, die nach dem 31.12.2005 erbracht worden sind.

6 Wie wird die Förderung gewährt

Grundsätzlich ist die Förderung im Rahmen der Einkommensteuererklärung zu beantragen, kann aber auch bereits im Lohnsteuerabzugsverfahren berücksichtigt werden. D. h., bei Vorliegen der Rechnung im laufenden Kalenderjahr kann die Lohnsteuerkarte beim Arbeitgeber zwecks Eintragung eines Steuerfreibetrages angefordert werden.

7 Beispiel:

Ein Schreiner tauscht die Fenster in der Wohnung aus und stellt eine Rechnung über 4.500 EUR zuzüglich 19 % Mehrwertsteuer (855 EUR). Darin enthalten sind Arbeitskosten von 1.200 EUR.

Die Steuerermäßigung errechnet sich wie folgt:

Arbeitslohn	1.200,00 EUR
zzgl. Mehrwertsteuer	228,00 EUR
Begünstigte Aufwendungen	1.428,00 EUR

8 Steuerermäßigung

1.428 EUR 20 %	285,60 EUR
----------------	------------

9 Hinweis

Wer keinen externen Dienstleister für die Ausführung der Haushaltsdienstleistung beauftragt, sondern hierfür im Privathaushalt eine/n Beschäftigte/n einstellt, hat Folgendes zu beachten:

- Für **geringfügige Beschäftigungsverhältnisse** in privaten Haushalten i.S.d. § 8a Sozialgesetzbuch IV (Entgelt bis 450 Euro ab 1. Januar 2013; zuvor 400 Euro) können 20 Prozent der Kosten, **höchstens 510 EUR**, steuerlich geltend gemacht werden.
- Für **sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse** in privaten Haushalten können 20 Prozent der Kosten, **höchstens 4.000 EUR**, steuerlich geltend gemacht werden.